

Besondere Bestimmungen als integrierender Bestandteil des Mietvertrages

Mietpreis	Der Mietpreis ist bei Fahrzeugrückgabe zu bezahlen und versteht sich inkl. 100km und inkl. Treibstoff. Die Kosten pro Mehrkilometer werden im Vertrag zusätzlich aufgeführt. Nicht ausgeschöpfte Kilometerleistungen werden nicht vergütet.
Führerberechtigung	Der Mieter muss im Besitze eines schweizerischen gültigen Fahrausweises der Kat. B sein, welche er vorweist und als Kopie der Vermieterin hinterlässt. Bussen gehen zu Lasten des Mieters. Als Fahrzeughalter sind wir gesetzlich verpflichtet, die Personendaten des Fahrzeugmieters an die Behörden zu melden, wenn mit unserem Mietfahrzeug eine Geschwindigkeitsübertretung begangen wird.
Benutzung	Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug jederzeit korrekt zu führen und nicht an Dritten zu überlassen. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss und die Türen stets verschlossen zu halten und die Schlüssel abzugeben. Für Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen, übernimmt der Mieter/die Mieterin in jedem Fall die volle Haftung. Das Fahrzeug darf weder ausgemietet, ausgeliehen noch zu Lernfahrten verwendet werden. Schleuder- sowie Wettfahrten jeder Art sind verboten. Das Mietfahrzeug darf nur in der Schweiz bewegt werden. Für weitere Einreisländer muss eine separate Bewilligung der Vermieterin eingeholt werden.
Wagenunterhalt	Der Mieter ist verantwortlich für die Kontrolle von Motorenöl, Kühlwasser, Bremsflüssigkeit und Reifendruck. Er verpflichtet sich, dem Ersatzfahrzeug Sorge zu tragen und es in gepflegtem Zustand zu retournieren. Rauchen ist im Fahrzeug verboten! Unterhaltsarbeiten sind laut Serviceheft bei der Vermieterin vorzunehmen. Für Schäden, die durch Unterlassung dieser Pflichten entstehen, haftet der Mieter. Das Fahrzeug muss während unseren Öffnungszeiten retourniert werden, damit ein Rücknahmeprotokoll erstellt werden kann.
Unfall / Diebstahl	Jeder Unfall oder Diebstahl ist sofort der lokalen Polizeistation sowie der Vermieterin zu melden. Der Unfallbericht ist sorgfältig und detailliert ausgefüllt der Vermieterin einzureichen. Der Selbstbehalt pro Fahrzeugschaden beträgt CHF 1000.- pro Haftpflicht-/Kaskofall. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin sowie der Versicherungsgesellschaft im Falle von gerichtlichen Abklärungen und Prozessen oder sofern anderweitig verlangt, Auskünfte und seine Unterstützung zu gewähren.
Schäden / Haftung	Das Fahrzeug darf ausschliesslich vom Mieter gelenkt werden. Entsteht ein Schaden durch Lenken einer Drittperson, haftet der Mieter für den ganzen Schaden. Der Mieter haftet bis zum Betrag der Selbstbeteiligung oder Wagenwert für sämtliche der Vermieterin entstandenen Aufwendungen (Fahrzeugschäden bzw. Zeitwert bei Diebstahl, Minderwert, Transport, Expertisen, Schadenbehandlung, Mietwagenausfall, Versicherungsselbstbehalte und Bonusverluste. Der Mieter haftet solange, bis ihn die Schadenfreiheit von der Vermieterin unterschrieben bestätigt wird. Bei Beschädigungen am Fahrzeug, die während der Zeit zwischen Übernahme und Rücknahme erfolgen, haftet der Mieter zu 100% für allenfalls durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden. Selbstbehalt CHF 1000.- pro Haftpflicht-/Kaskofall sind bei Wagenrückgabe zu bezahlen.
Pannen/Reparaturen	Sämtliche Reparatur- oder Servicearbeiten sind immer bei der Vermieterin ausführen zu lassen. Ist dies nicht möglich und sind die Kosten höher als CHF 200.-, ist die ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Die Kostenübernahme durch die Vermieterin erfolgt nur im Falle derer Zustimmung und gegen Vorlage der ordentlichen Quittung und der ersetzten Teile. Der Mieter ist nicht berechtigt, Reparatur- oder Servicearbeiten am Fahrzeug selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei Pannen/Unfällen ist die Vermieterin sofort zu informieren. Die Telefonnummer der Mercedes-Benz Assistance Versicherung lautet Tel.-Nr. 00800 1777 7777 und der Smart Assistance lautet Tel.-Nr. 00800 2777 7777.
Weiteres	Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung ab. Sie haftet nicht für Personenschäden, Verlust oder Schaden von Eigentum des Mieters oder einer anderen Person, das in oder auf dem Fahrzeug belassen, deponiert oder transportiert wird, weder während der Mietsdauer noch bei Rückgabe des Fahrzeuges. Auch jede weitere Haftung der Vermieterin für irgendwelche Kosten, Umtriebe oder Ausfälle seitens des Mieters werden abgelehnt. Mietwagen verfügen über einen GPS-Sender, welcher zur Ortung des Fahrzeuges bei Nichteinhaltung von vertraglichen Bestimmungen dient. Die Vermieterin ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vermietung an Personen zu verweigern.
Recht	Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt der Geschäftssitz der Vermieterin.